

Schützenstr. 90-92, 44147 Dortmund

Jobcenter Dortmund, 44120 Dortmund

Stefan Huber
Am Alten Forsthaus 5
44225 Dortmund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: BG Nr: 33302//0121384
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Sieg
Durchwahl: (0231) 842-1110

Datum: 23. Januar 2025

Versagung von Leistungen

Sehr geehrter Herr Huber,

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden ab 01.09.2024 ganz versagt.

Begründung:

Sie wurden am 15.11.2024 aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz dieser Aufforderung haben Sie folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

- Antragsvordrucke
- Nachweis gemäß persönlich ausgehändigter Checkliste

Sie haben die Termine am 20.11.2024 und 25.11.2024 zur Abgabe abgesagt.

Die Einladung zum Termin kam als Postrückläufer zurück.

Die Anforderung der Unterlagen mit Hinweis einer schriftlichen Rückgabe kam ebenfalls als Postrückläufer zurück. Diese Anforderung wurde mit Postzustellungsurkunde versandt.

Laut hier vorliegender Unterlagen haben Sie keine Meldeadresse in Dortmund.

Die Leistungen werden ganz versagt, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1 SGB I) und im Antragsverfahren mitzuwirken. Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

Postanschrift
Jobcenter Dortmund
44120 Dortmund

Internet
www.jobcenterdortmund.de

Telefonische Erreichbarkeitszeiten
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

Online jederzeit
jobcenter.digital

Bankverbindung
BA-Service Haus
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:DE5076000000076001617

Sie haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden konnten.

Sie sind der oben genannten Aufforderung und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden.

Nach Abwägung des Sinns und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ganz versagt (§ 66 SGB I).

Das bedeutet, dass Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.


Bitte beachten Sie:

Ob die Leistungen nachträglich ganz oder teilweise erbracht werden können, wird geprüft, wenn Sie Ihre Mitwirkung nachholen und die Leistungsvoraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall wird die oben genannte Entscheidung nochmals überprüft.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr durch den zuständigen Leistungsträger übernommen. Ihr Krankenversicherungsschutz ist jedoch – unabhängig vom Leistungsbezug – weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Diese werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 Sieg

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ...
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

jobcenter.digital:



Falls Sie Jobcenter Digital noch nicht nutzen:
Zur Regelung Ihrer Anliegen, stehen Ihnen die Möglichkeiten von Jobcenter.digital zur Verfügung.

Ihre Vorteile:

- > Bequem und unkompliziert von zu Hause aus Angelegenheiten mit dem Jobcenter regeln
- > Keine Wartezeiten vor Ort oder in einer telefonischen "Warteschlange"
- > Sichere Datenübermittlung zum Jobcenter
- > Ihr Anliegen erreicht direkt und auf dem schnellsten Wege ein für Sie zuständiges Team
- > Das Jobcenter kann auch Sie darüber ebenso schnell erreichen

Ihr Weg zu Jobcenter.digital:

Geben Sie in Ihrem Internet-Browser die Internet-Adresse "jobcenter.digital" (ohne Anführungszeichen) ein und registrieren Sie sich als Privatperson. Mit wenigen Eingaben haben Sie die ersten Schritte abgeschlossen. Sie werden dann aufgefordert, telefonisch Ihre Angaben kurz zu bestätigen. Anschließend steht Ihnen der weitere digitale Weg offen.